Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom : illustrierte Halbmonatsschrift für Film, Radio und Fernsehen**

Band (Jahr): **23 (1971)**

Heft 21

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Lieber Leser,

ein Filmbericht des Deutschschweizer Fernsehens hat in den vergangenen Wochen in der Presse unseres Landes grosses Aufsehen erregt. Kaum ein Blatt liess den Antenne-Bericht über die aus einer Anstalt in Uitikon entwichenen Zöglinge, in dem neben den Behörden und der Heimleitung auch Vertreter der Flüchtigen und ihrer Helfer – Mitglieder der sog. Heimkampagne – das Wort erhielten, unerwähnt. «Skandalöse Berichterstattung des Schweizer Fernsehens» überschrieb eine angesehene Tageszeitung ihre Bemerkungen zur Sendung und traf damit die allgemeine Missstimmung, die in den Kritiken mitschwang. Das fast durchwegs negative Echo auf die Uitikoner Berichterstattung des Fernsehens stimmt nachdenklich. Da versuchten nun die TV-Leute nach bestem Wissen und Gewissen Informationen über ein Ereignis zu liefern, das vielleicht symptomatisch für den Zustand unserer Gesellschaft und die damit verbundenen Auseinandersetzungen ist. Information heisst in diesem Zusammenhang nichts anderes als die Herbeischaffung von Materialien zur Diskussion. Deshalb war das Fernsehen geradezu verpflichtet, neben der offiziellen Meinung der Behörden auch jene der entwichenen Zöglinge einzuholen; denn geflohen waren diese ja nicht bloss aus einer renitenten Haltung heraus, sondern aus Protest gegen ihre Behandlung und die vermeintlich ungenügenden Möglichkeiten zur Berufsausbildung. Das Anhören beider Parteien war unerlässlich, wollte man sich ein Bild über die wirklichen Hintergründe des Ereignisses verschaffen.
Doch gegen eine solche totale Information, wie sie etwa in den Vereinigten Staaten seit langem gang und gäbe ist, haben sich nun ausgerechnet verschiedene Zeitungen gewendet, die sich sonst so gerne als Hüterinnen der Pressefreiheit ausgeben. Haben wir daraus das Fazit zu ziehen, dass wir wirkliche Information gar nicht wollen, sondern dass wir unsern Nachrichtenträgern bloss die Funktion einer Meinungsbestätigung zubilligen? Die Frage ist zu stellen, weil sie im Zusammenhang mit einem andern Problem steht: der Vermischung von Information und Kommentar. Nur weil verschiedene Kommentatoren das Ereignis und ihre persönliche Stellungnahme dazu miteinander vermengten, konnte es zum Beschuss der Antenne-Redaktion kommen. In die an sich wertfreie Information des Fernsehens zu den Vorfällen in Uitikon wurde von ihnen ungerechterweise eine Stellungnahme hineininterpretiert. Zur Meinungsbildung sind Information und Kommentar wichtige Pfeiler. Sie können aber ihre Funktion nur erfüllen, wenn sie sauber voneinander getrennt bleiben. Wenn das Fernsehen in der Berichterstattung zur Uitikoner Affäre einen Fehler begangen hat, dann höchstens jenen, dass es unterliess, der über alle Zweifel erhabenen Information eine Sendung folgen zu lassen, in der den Vertretern der verschiedenen Meinungen Gelegenheit geboten wurde, das gesammelte Material zur Auseinandersetzung zu verarbeiten, also jene Form des Kommentars zu suchen, die auch einem Monopolbetrieb, der die Unabhängigkeit zu wahren hat, ohne weiteres zusteht.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Jaeggi

ZOOM

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio und Fernsehen

Herausgeber:
Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Redaktion:
Urs Jaeggi, Gerechtigkeitsgasse 44, 3011 Bern, Telephon 031/22 84 54

Ständige Mitarbeiter:
Pfarrer D. Rindlisbacher, Filmbeauftragter
Pfarrer H.-D. Leuenberger, Fernsehbeauftragter
Pfarrer P. Schulz, Radiobeauftragter

Druck, Administration und Inseratenregie:
Stämpfli+Cie AG, Hallerstrasse 7/9, 3000 Bern, Telephon 031/23 23 23
Postcheckkonto 30-169

Jahresabonnement: Fr. 22.–
Einzelnummer: Fr. 1.20.

Abdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Inhalt:

2 Filmkritik
The Go-Between
3 Gimme Shelter
4 Trafic
Und Jimmy ging zum Regenbogen
5 Summer of '42
6 The Horsemen
Festivals
Mannheim 1971
8 Kurzfilm im Unterricht
Wohin?
9 Spielfilm im Fernsehen
11 Gedanken am Bildschirm
Ein Star, der andere glänzen lässt
12 Mit Sinn, doch ohne Zweck
13 TV-Tip
15 Radio
Unterhaltungsorchester jubiliert
Jazz am Radio
16 Der Hinweis
17 Notizen

Titelbild:
Ein Dokument der Verfilzung von Massenhysterie, Gewalttätigkeit und Show-Kapitalismus: Unruhen anlässlich des Gratiskonzertes der Rolling Stones in Altamont im Film «Gimme Shelter», was so viel wie «Gib mir Schutz, Obdach» bedeutet